

# Aus dem Protokoll der Baudirektion

25. März 1970

vom .....

613

B 2

Schwerzenbach

Baulinien für die geplante Zürcher-Oberlandstrasse.  
Festsetzung.

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Schwerzenbach	0197-0010	

Die Festsetzung von Baulinien für geplante Strassen I. Klasse ist gemäss § 31a des Strassengesetzes Sache der Direktion der öffentlichen Bauten.

Die Zürcher-Oberlandstrasse ist Bestandteil des vom Regierungsrat am 10. September 1964 genehmigten Gesamtkonzeptes der kantonalen Hochleistungsstrassen. Sie führt vom Anschluss an die Nationalstrasse Nr. 1 bei Wallisellen über Schwerzenbach, Uster, Wetzikon, Dürnten in den Raum von Happerswil. Die Zürcher-Oberlandstrasse stellt die Verbindung der Stadt Zürich mit dem Zürcher Oberland her, insbesondere mit dem Regionalzentrum Wetzikon. Die Festsetzung von Baulinien ist zum Schutze des Trasses vor Ueberbauung notwendig.

Im Auftrage der Baudirektion hat der Gemeinderat Schwerzenbach die öffentliche Planaufgabe durchgeführt. Diese erfolgte in der Gemeinde Schwerzenbach vom 30. August bis 19. September 1968 aufgrund der Publikationen im kantonalen Amtsblatt, im Amtlichen Anzeiger von Dübendorf und im Anzeiger von Uster vom 30. August 1968 und unter schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer vom 26. August 1968.

Innert der gesetzten Frist sind 8 Einsprachen eingegangen, wovon jedoch 5 schon im Verlaufe des Verfahrens zurückgezogen wurden. Die übrigen 3 Einsprachen wurden von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 181 vom 30. Januar 1970 abgewiesen. Gegen diese Verfügung ist kein Rekurs erhoben worden, so dass die Baulinien nun gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden können. Gleichzeitig sollen die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2176/1956 rechtskräftig gewordenen Baulinien der Gfännstrasse II.

Klasse Nr. 3 innerhalb der Baulinien der Zürcher-Oberlandstrasse aufgehoben werden.

**Auf Antrag des Kantonsingenieurs  
v e r f ü g t die Baudirektion:**

**I. Für die geplante Zürcher-Oberlandstrasse, Teilstück Gemeindegebiet Schwerzenbach, werden Baulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2176/1956 rechtskräftig gewordenen Baulinien der Gfännstrasse II. Klasse Nr. 3 werden innerhalb der Baulinien der Zürcher-Oberlandstrasse aufgehoben.**

**II. Die vorstehende Verfügung ist vom Planungsingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.**

**III. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach, 8603 Schwerzenbach, unter Beilage der entsprechenden, unterzeichneten Baulinienpläne samt dem Grundeigentümlerverzeichnis und dem technischen Bericht, an das Direktionssekretariat, den Kantonsingenieur, die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes, den Planungsingenieur, den Strasseninspektor, den Kreisingenieur IV, das Baulinienbüro sowie an das Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage je eines Doppels der unterzeichneten Pläne.**

Zürich, den **25. März 1970**  
z1/402135

Für getreuen Auszug:  
Der Kanzleisekretär:

*i. a. Winkler*